

## Margrit Seckelmann

### *Evaluationen im deutschen Wissenschaftssystem – Bericht über die Tagung des Vereins zur Förderung des deutschen und des internationalen Wissen- schaftsrechts am 7. und 8. März 2019 in Berlin*

Evaluationen sind ubiquitär – man begegnet ihnen zumindest in der Wissenschaft auf Schritt und Tritt. Man kann sogar sagen, dass sich durch Evaluationen Wissenschaft selbst bestätigt, in dem sie sich regelmäßig ihrer Standards versichert. Wissenschaftssoziologen haben daher die Evaluationsverfahren als „modernes Ritual“ bezeichnet.<sup>1</sup>

Allerdings sind mit Evaluationen auch finanzielle und teilweise auch personelle Konsequenzen verbunden, sie werfen daher auch Fragen ihrer wissenschaftsadäquaten rechtlichen Umhegung auf.<sup>2</sup> Diesen widmete sich die Tagung des Vereins zur Förderung des deutschen und des internationalen Wissenschaftsrechts am 7. und 8. März 2019 in Berlin (am ersten Tag in den Räumen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften). Diese führte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen mit Praktikerinnen und Praktikern zusammen – ganz wie es dem Programm des Tagungsveranstalters entspricht.

Nach einer Eröffnung durch den Präsidenten der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Prof. Dr. Dr. h. c. mult. *Martin Grötschel*, und den Vorsitzenden des Vereins zur Förderung des deutschen und des internationalen Wissenschaftsrechts, Prof. Dr. *Ulf Pallme König*, widmete sich der Eröffnungsvortrag von Prof. Dr. *Bernd Hartmann*, LL.M. (Universität Osnabrück) den rechtlichen Anforderungen an die Auswahl und die Evaluation im Tenure Track-Verfahren. *Hartmann* äußerte dabei starke Bedenken, ob eine Übernahme von Juniorprofessorinnen und -professoren im Tenure Track-Verfahren ohne erneute Ausschreibung der Stelle mit dem Grundsatz der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG vereinbar sei: Nicht jede(r), der oder die sich im Verfahren um die Besetzung einer Juniorprofessur oder einer anderen zeitlich befristeten Erprobungsstelle im Hochschulbereich durchgesetzt habe, sei

später auch am besten qualifiziert, wenn es um die Besetzung einer Stelle auf Lebenszeit gehe. Daher sei eine Ausschreibung der Lebenszeitprofessur eine aus Art. 33 Abs. 2 GG resultierende Verfassungspflicht, die aus dem Gebot der Gleichbehandlung der (potentiellen) Mitbewerber(innen) folge. Das Auswahlverfahren für die Lebenszeitstelle dürfe dann auch keinesfalls ritualisiert zu Gunsten des- oder derjenigen erfolgen, der oder die die Tenure Track-Stelle bereits innehatte. Da sind sie wieder, die Rituale.

Die logische Konsequenz aus *Hartmanns* Ausführungen ist diejenige, dass das mit einer Milliarde geförderte neue Tenure Track-Programm des Bundes rechtlich nicht unbedenklich sei.<sup>3</sup> Entsprechend lebhaft fiel die von Dr. *Hubert Detmer* (Deutscher Hochschulverband) moderierte Diskussion zu *Hartmanns* Vortrag aus.

In der nächsten, von Prof. Dr. *Ulrike Gutheil* (Staatssekretärin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg) moderierten, zweiten Sektion ging es um die Frage der wissenschaftlichen Qualitätssicherung im Zeichen von Big Data. Prof. Dr. *Paul Wouters* von der Universität Leiden stellte in seinem Vortrag über „Valuing science and scholarship in the era of big data“ das von ihm und anderen im sogenannten *Leiden Manifesto* entwickelte Konzept eines verantwortungsvollen Umgangs mit scientometrischen Daten vor, das einen reflektierten Umgang mit Verfahren der Zuschreibung wissenschaftlicher Qualität enthalte.<sup>4</sup>

An seinen kurzweiligen Vortrag, der zugleich eine Einführung in die Scientometrie enthielt, schloss sich eine Sektion der Tagung an, die die Verfasserin dieses Beitrags nur am Rande erwähnen kann, weil sie sie selbst betrifft: Ihr wurde der Preis des Vereins zur Förderung des deutschen und des internationalen Wissenschaftsrechts für ihre Habilitationsschrift über „Evaluation und Recht. Strukturen, Prozesse und Legitimationsfragen

1 *Christine Schwarz*, Evaluation als modernes Ritual. Zur Ambivalenz gesellschaftlicher Rationalisierung am Beispiel virtueller Universitätsprojekte, Hamburg 2006, S. 12; *Peter Weingart*, Das Ritual der Evaluierung und die Verführung der Zahlen, in: ders. (Hrsg.), Die Wissenschaft der Öffentlichkeit, Weilerswist 2005, S. 102-122.

2 Dazu u.a. *Margrit Seckelmann*, Evaluation und Recht. Ansätze zu einem wissenschaftsadäquaten Modell der staatlichen

Indienstnahme evaluativer Verfahren, OdW 2019, S. 119-124, online: [http://www.ordnungderwissenschaft.de/2019-2/gesamt/15\\_02\\_2019\\_seckelmann\\_Evaluation\\_Recht\\_%20wissenschaftsadaequates\\_Modell\\_der\\_staetlichen\\_Indienstnahme\\_evaluativer\\_Verfahren\\_odw.pdf](http://www.ordnungderwissenschaft.de/2019-2/gesamt/15_02_2019_seckelmann_Evaluation_Recht_%20wissenschaftsadaequates_Modell_der_staetlichen_Indienstnahme_evaluativer_Verfahren_odw.pdf) (19.8.2019).

3 Dazu Informationen unter <https://www.bmbf.de/de/wissenschaftlicher-nachwuchs-144.html> (19.8.2019).

4 Zu diesem vgl. <http://www.leidenmanifesto.org/> (19.8.19).

staatlicher Wissensbeschaffung durch (Wissenschafts-) Evaluationen“ verliehen.<sup>5</sup> Prof. Dr. *Pallme König* sei für seine Begründung der Auswahl der Preisträgerin und Prof. Dr. *Max-Emanuel Geis* (Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg) für seine Laudatio herzlich gedankt, wie natürlich auch den anonym gebliebenen Gutachterinnen bzw. Gutachtern und dem Verein zur Förderung des deutschen und des internationalen Wissenschaftsrechts selbst. Ein herzlicher Dank geht auch an Frau *Janna Düringer* vom Verein zur Förderung des deutschen und des internationalen Wissenschaftsrechts sowie an ihre Kolleginnen und Kollegen für die gute Tagungsorganisation.

Es schloss sich – wir kommen wieder zu den Ritualen – eine Podiumsdiskussion über das Thema „Viel Stress – für welche Wirkung? Wie sich Evaluationen auf die Arbeit von Wissenschaftler\*innen und Forschungseinrichtungen auswirken“ an. Diese wurde kundig moderiert und strukturiert durch den Wissenschaftsjournalisten *Jan-Martin Wiarda*. Da neben Prof. Dr. *Stefan Hornbostel* (Humboldt-Universität Berlin) und Prof. Dr. *Dorothea Wagner* (Karlsruher Institut für Technologie) auch die Erstatteerin dieses Tagungsberichts auf dem Podium saß, soll auf die Inhalte und die Diskussion zu diesem Panel nicht weiter eingegangen werden.

Am nächsten Tag ging es unter der Moderation von Prof. Dr. *Volker Epping* (Leibniz-Universität Hannover) um das Thema „Datenschutz“. In ihrem sehr dichten Vortrag über „Forschungsfreiheit und Datenschutz im Konflikt? Lehr- und Forschungsevaluationen auf dem Prüfstand“ führte Prof. Dr. *Indra Spiecker genannt Döhmann* (Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main) eindrucksvoll die Komplexität der Materie vor Augen. Im Hinblick auf den am ersten Tag diskutierten Anwendungsfall der Evaluation eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin führe der Weg dann, wenn keine ausdrückliche und „freiwillige“ Einwilligung vorliege (was angesichts des zugrundeliegenden Machtverhältnisses schwierig sei und ggf. gegen das Kopplungsverbot nach Art. 7 Abs. 4 DSGVO verstoße) wohl in erster Linie über die Erlaubnistatbestände der Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages bzw. einer rechtlichen Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) und c)

DSGVO. Denn von einer Privilegierung zu „Forschungszwecken“ gem. Art. 89 DSGVO sei im vorgenannten Fall nicht auszugehen, in dem es um die wissenschaftliche Bewertung eines Wissenschaftlers oder einer Wissenschaftlerin durch bzw. für die eigene Einrichtung gehe. Von den rechtlichen Fragen im eigentlichen Sinne weg führte der Vortrag von Prof. Dr. Dr. h. c. *Reinhard Hüttl*, dem Wissenschaftlichen Vorstand des Deutschen GeoForschungsZentrums Potsdam, der zugleich über seine Erfahrungen als Mitglied des Wissenschaftsrats berichtete: „Qualitätssicherung im deutschen Wissenschaftssystem durch DFG und Wissenschaftsrat“. Diesen Vortrag hätte man auch an den Anfang der Tagung stellen können, denn er führte überblicksartig in die verschiedenen Verfahren von Qualitätssicherung ein, die im deutschen Wissenschaftssystem praktiziert werden. So rundete er aus Praxissicht die Tagung ab und veranschaulichte manches, was vorher primär in rechtlicher Sicht erörtert worden war.

Die Tagung endete mit einem erneut von *Jan-Martin Wiarda* geleiteten Panel zum Thema „Wie könnte eine ‚DFG‘ für die Lehre funktionieren?“. Es diskutierte der Präsident der Deutschen Hochschulrektorenkonferenz, Prof. Dr. *Peter-André Alt* (Freie Universität Berlin) mit Prof. Dr. *Sylvia Heuchemer* (Vizepräsidentin für Lehre und Studium der Technischen Hochschule Köln) und der Leiterin des Programmbereichs „Lehre und akademischer Nachwuchs“ des Stifterverbands für die deutsche Wissenschaft, Frau *Bettina Jorzik*. Die Diskussion war sehr lebhaft und kreiste vor allem um die Frage, wie taugliche Anreize gesetzt werden könnten, damit sich gute Lehre aus Sicht der Lehrenden ‚lohne‘. Dieser Punkt hätte allein eine Tagung gerechtfertigt.

Wie es Dr. *Stefan Schwartze*, der Administrative Vorstand des Deutschen GeoForschungsZentrums Potsdam und zugleich kaufmännischer Vizepräsident der Helmholtz-Gemeinschaft, in seinem Schlusswort ausdrückte, ist insoweit für weiteren Gesprächsstoff gesorgt.

PD Dr. iur. Margrit Seckelmann, ist Geschäftsführerin des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung und Privatdozentin an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.

5 *Margrit Seckelmann*, Evaluation und Recht. Strukturen, Prozesse und Legitimationsfragen staatlicher Wissensbeschaffung durch (Wissenschafts-)Evaluationen, Tübingen 2018.